



# Satzung

über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet

## „Mötzingen-Ost“

Nach § 37 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (Ges. Bl. Seite 617) in Verbindung mit § 74 LBO und i. V. m § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03.10.1983 (Ges. Bl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1995 (Ges. Bl. Seite 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Ost“ am 14. Oktober 1997 beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Ost“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Mötzingen vom 06.06.1997, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Im Geltungsbereich der Satzung wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf **1,5 Stellplätze je Wohnung** erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so ist die Zahl aufzurunden.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Vorschriften zuwider handelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Ost“ tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mötzingen, den 15.10.1997



Spribler  
Bürgermeister



**GENEHMIGT:**

BOBLINGEN- 14. NOV. 1997

BAURECHTSAMT

Ausgefertigt!

Mötzingen, den 12.8. NOV. 1997



Spribler  
Bürgermeister

## Begründung zur Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Ost“

In der neuen Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995, die am 1.1.1996 in Kraft getreten ist, ist unter § 37 Abs. 1 festgelegt, daß bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist (notwendiger Stellplatz). Bisher konnten die Baurechtsbehörden nach der Verwaltungsvorschrift Stellplätze 1986 zwischen einem und zwei Stellplätzen pro Wohnung fordern. Vom Landratsamt Böblingen als unterer Baurechtsbehörde sind für Wohnungsbauvorhaben auf Gemarkung Mötzingen in der Regel jeweils 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit verlangt worden.

Soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, können nach § 74 Abs. 2 der neuen LBO die Gemeinden durch Satzung bestimmen, daß die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen eingeschränkt oder auf bis zu zwei Stellplätzen erhöht wird. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung setzt eine örtliche Sondersituation voraus.

Das Gebiet „Mötzingen-Ost“ kann vom Charakter her weitgehend als Kleinsiedlungsgebiet bezeichnet werden. Die öffentlichen Straßen sind in diesem Bereich teilweise ohne einen Gehweg ausgestattet. Dies führt dazu, daß bei einer Beanspruchung der Straßenränder durch parkende Autos die Fußgänger auf die Fahrbahnmitte ausweichen müssen. Vor allem in diesem Bereich, in dem nur ein sehr kleiner Teil durch einen Bebauungsplan überplant ist und sich somit der Großteil der Bauvorhaben nach § 34 BauGB richtet, könnte zukünftig auf den zahlreichen freien Flächen ein Geschosswohnungsbau realisiert werden. Außerdem ist das Gebiet geprägt durch teilweise noch vorhandene landwirtschaftliche Grundstücke. Zahlreiche andere Baumöglichkeiten sind darüber hinaus potentiell vorhanden, wie beispielsweise Baulücken oder Hausgärten, die eine noch sehr viel intensivere bauliche Ausnutzung zulassen. Die Gemeinde geht davon aus, daß der Bereich im Lauf der Zeit baulich nachverdichtet werden wird, und zwar ausschließlich im Hinblick auf den Wohnungsbau. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der bebauten Ortslage richtet sich u. a. nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. In der Vergangenheit wurden die Vorhaben auch auf dem Hintergrund zugelassen, daß für jede Wohnung 1,5 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück ausgewiesen werden.

Ohne Erhöhung der Stellplatzpflicht durch örtliche Bauvorschrift würden mit großer Wahrscheinlichkeit vor allem in den Bereichen, in denen auch ein Geschosswohnungsbau möglich ist, nicht ausreichend Stellplätze auf privater Fläche hergestellt werden, obwohl der Bedarf an Parkflächen vorhanden ist. Die Herstellung von öffentlichen Parkflächen ist in dem betreffenden Gebiet kaum möglich.

Wenn zwangsläufig noch mehr Autos auf der knappen Straßenfläche abgestellt werden müßten, würde dies eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit mit sich bringen.

Bei der Beurteilung, ob Gründe des Verkehrs eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung erforderlich machen, ist darüber hinaus auch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Obwohl hier in den letzten Jahren in unserem Ort wesentliche Verbesserungen eingetreten sind, ist die Situation nicht mit den Städten und Gemeinden mit S-Bahn-Anschluß vergleichbar. So ist es in Mötzingen nicht ohne weiteres möglich, der Berufs- und Einkaufsverkehr ohne einen PKW zu bewältigen und sich nur auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlassen. Die Erfahrungen und statistischen Zahlen belegen, daß in Mötzingen von vielen Familien mehr als ein PKW gehalten wird.

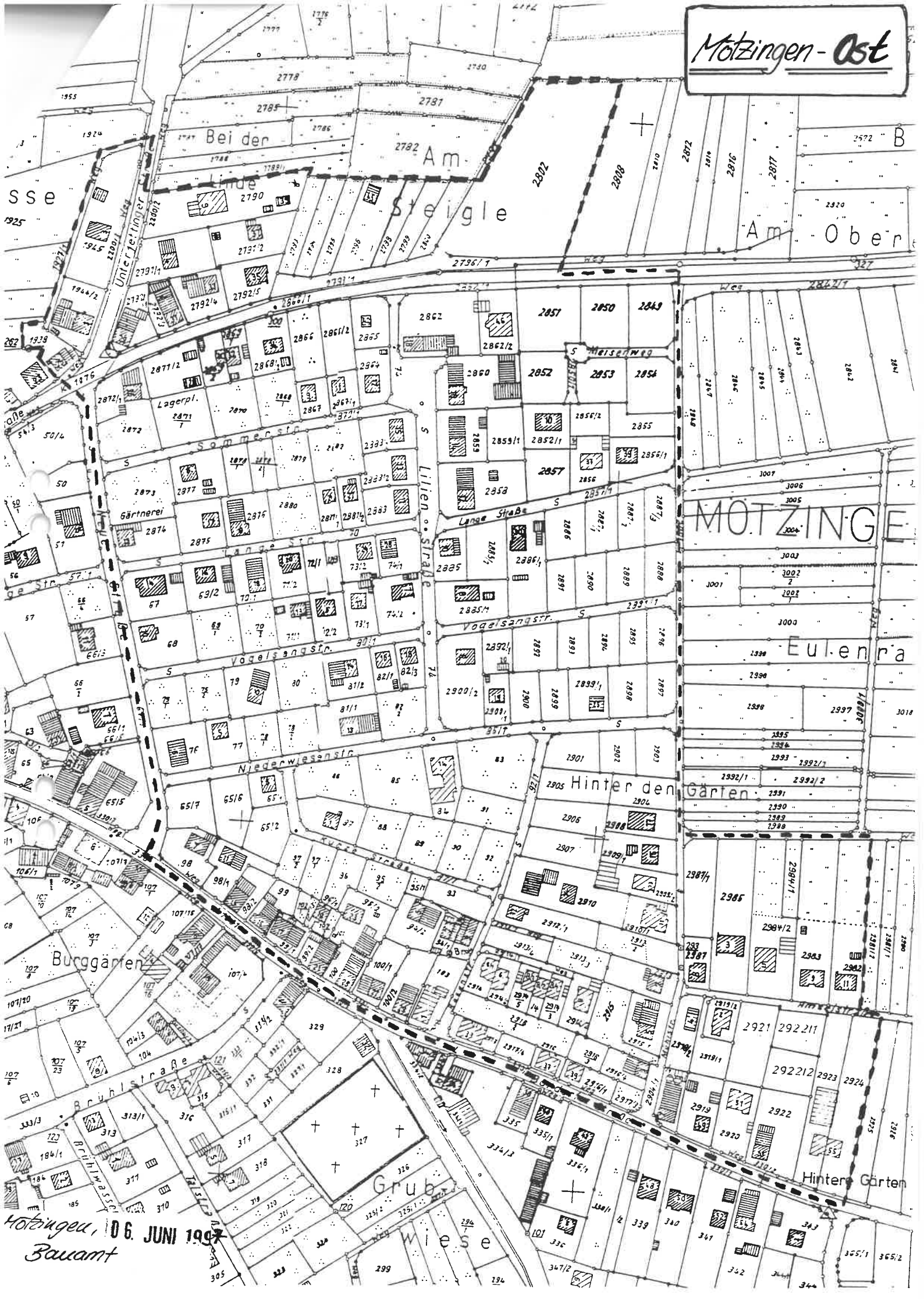
Da die Schaffung weiterer öffentlicher Stellplätze wie oben angeführt in diesem Bereich „Mötzingen-Ost“ nicht mehr möglich ist, kann dies nur auf privater Fläche erfolgen. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte erscheint es deshalb sinnvoll, durch eine örtliche Bauvorschrift zu regeln, daß die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht wird.

Mötzingen, den 06. Juni 1997



Sprißler  
Bürgermeister

# Mötzingen-Ost



Mötzingen, 06. JUNI 1907  
Bauamt